

Kosten im Zivilprozess

Rechtsgrundlage für Erhebung und Einzug von Gerichtskosten

Gebühren dürfen nur aufgrund eines Gesetzes erhoben werden.

Fehlt eine bestimmte Gebührennorm, unterbleibt die Gebührenerhebung, Analogien und Ableitungen sind selbst bei einer offenkundigen Gesetzeslücke nicht zulässig.

*hier also
keine
Auslegung
möglich*

*Art. 20 III
GG*

Kosten im Zivilprozess

Gebühren und Auslagen
im Zivilprozess

Gerichtskostengesetz
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG)

GKG

Auslagen für Zeugen,
Sachverständige und
Dolmetscher

Justizvergütungs- und -
entschädigungsgesetz
(§ 1 Abs. 1 und 2 JVEG)

JVEG

Regelungen für Ansatz
und Einzug der Kosten
(Verfahrensvorschriften)

Kostenverfügung (KostVfg) und
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz
über die Prozesskostenhilfe (DB-PKH)

KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Gerichtskostengesetz

=GKG

Das GKG regelt die Entstehung der Kostenansprüche (Gebühren + Auslagen), bestimmt deren Höhe sowie Fälligkeit und benennt die Kostenschuldner.

Erhoben werden nach **Anlage 1 zum GKG** **wertabhängige Gebühren** („Wertgebühren“), **Festgebühren**, bare **Auslagen** bzw. Pauschalen für solche.

dem
Kosten-
verzeichnis

Das sehen wir
uns mal
an....!!!

Kosten im Zivilprozess

Gebührentatbestände

-stehen für konkrete gerichtliche Leistungen/ Entscheidungen

Klageverfahren
KV-Nr. 1210 =
Verfahren im
allgemeinen

Zwangs-
vollstreckung
KV-Nr. 2111

Auslagentatbestände

-stehen für bare Ausgaben des Gerichts,
d.h. tatsächlich entstandene und vom Gericht
verauslagte Beträge oder Pauschalen für
verfahrensbezogene gerichtliche Aufwendungen

KV-Nr.
9005 =
nach dem
JVEG

zu zahlende
Beträge wie
z.B.
Entschädi-
gungen

für SV und
Zeugen

KV-Nr.
9002 =
Pauschale für
Zustellungen

Kosten im Zivilprozess

Kostenverzeichnis -
Anlage 1 zum GKG

§ 3 Abs. 2
GKG

Gerichtskosten entstehen
ausschließlich nach dem
Kostenverzeichnis der
Anlage 1 zum GKG.

*Alle
Tatbestände
(z.B. Klageantrag,
Aktenversendung),
welche
Gebühren oder
Auslagen*

*auslösen
können, sind
dort
abschließend
aufgeführt.*

Gebührentabelle –
Anlage 2 zum GKG

gem. § 34 I
GKG

Gebühren werden -
**soweit sie sich nach dem
Streitwert richten** – der
Gebührentabelle der
Anlage 2 zum GKG
entnommen.

Kosten im Zivilprozess

Kostenverzeichnis

Gebührentatbestand

KV-Nr.

Mahnverfahren

1100

Erster Rechtszug

1210-1211

Berufung

1220-1223

Für Kosten in
Zivilsachen
relevante
KV-Nr.

Teil 1

Hauptab-
schnitt 1
Vereinf.
Verf.

Hauptab-
schnitt 2
Prozeßver-
fahren

...noch
wach??

Kosten im Zivilprozess

Kostenverzeichnis

Gebührentatbestand

KV-Nr.

Erster Rechtszug

1410-1412

Berufung

1420-1423

Beschwerden

1430-31

*Für Kosten in
Zivilsachen
relevante
KV-Nr.*

Teil 1

*Arrest und
einstweilige
Verfügung*

*Hauptab-
schnitt 4*

Kosten im Zivilprozess

Kostenverzeichnis

Gebührentatbestand

KV-Nr.

**Selbständiges
Beweisverfahren**

1610

**Abschluss eines
gerichtlichen Vergleichs über
nicht gerichtlich anhängige
Gegenstände**

1900

*Sonstige
Verfahren*

*Besondere
Gebühren*

*Für Kosten in
Zivilsachen
relevante
KV-Nr.*

Teil 1

*Hauptab-
schnitt 6*

*Hauptab-
schnitt 9*

Kosten im Zivilprozess

Kostenverzeichnis

Gebührentatbestand

KV-Nr.

Zwangsvollstreckung nach
der ZPO

2110-2116

Auslagen

9000, 9002, 9003,
9005, 9019

Für Kosten in
Zivilsachen
relevante
KV-Nr.

Teil 2

Hauptab-
schnitt 1

ZV- und
Insolvenz-
Verfahren

Teil 9

Auslagen

ZUs,
Kopien
usw.